

18.Mai 2004

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.05.2004  
Ltg. - **227/A-1/16-2004**  
U-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Friewald, Mag. Leichtfried,  
Mag. Heuras, Kadenbach, Honeder, Rosenmaier, Dr. Michalitsch, DI Toms und Hensler

### betreffend **Raumordnungsbeirat – Managementpläne**

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht in seinem § 9 Europaschutzgebiete als Mittel zur Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vor. Die Europaschutzgebiete sind überörtliche Festlegungen. Wenn nötig sind in den Europaschutzgebieten Managementpläne zu erlassen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Generaldirektion Umwelt, empfiehlt, bei der Umsetzung von Art.6 der FFH-Richtlinie einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Der Managementplan eines Gebietes soll demnach „integriert“, d.h. unter Berücksichtigung anderer Entwicklungspläne für das Gebiet, erarbeitet werden.

Die Raumordnung befasst sich traditionell mit der vorausschauenden Gestaltung von Gebieten auf örtlicher und überörtlicher Ebene unter Bedachtnahme auf verschiedenste Aspekte. Der Ausgleich von Interessen gehört daher seit jeher zu den Hauptaufgaben der Raumordnung.

Zur umfassenden Behandlung von den im NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 9 Abs.5 soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben und Gewährleistung einer laufenden Einbindung der Vertreter der verschiedensten Interessenträger, also der Betroffenen, ist daher die Befassung des Raumordnungsbeirates gut geeignet. Um diese Aufgabe laufend vornehmen zu können, sind dem Raumordnungsbeirat die Maßnahmen vor Entscheidung vorzulegen, wobei die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unbeschadet angewandt werden.

Dem Raumordnungsbeirat sollen daher die Maßnahmen gemäß § 9 Abs.5 NÖ NSchG soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben zur Beratung und zur Abgabe einer Empfehlung vor ihrer Entscheidung vorgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **ANTRAG**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umweltausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.